

HWH Managementberatung

Betriebswirtschaftliche Lösungen für Unternehmen

Hans-Werner Hartmann,

Max-Lebsche-Platz 37, 81377 München

Tel. 0171 3169039

Email: <mailto:info@HWH-mb.de>

Internet: <http://www.HWH-mb.de>

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der HWH Managementberatung (im nachstehenden HWH-mb genannt) mit ihren Auftraggebern über Beratungsleistungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen HWH-mb und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden AGB's Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die HWH-mb verpflichtet sich, den Auftrag mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- (2) HWH-mb ist jederzeit berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger externer Berater und Institutionen als Zulieferer zu bedienen.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit sich nicht aus seiner Natur etwas anderes ergibt oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts, des Arbeitsrechts eingehalten werden sowie nicht auf die Aufdeckung von beispielsweise von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass HWH-mb auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit HWH-mb bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen von HWH-mb hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von HWH-mb formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter oder Zulieferer von HWH-mb gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Hat HWH-mb die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich abgegeben. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern oder Zulieferern der HWH-mb außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums von HWH-mb

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von HWH-mb gefertigten Unterlagen wie z.B. Gutachten, Programme, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für eigenene Zwecke verwendet werden, sofern nicht schriftlich die freie Verwendung durch den Auftraggeber mit HWH-mb vereinbart ist.
- (2) Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstehen, verbleiben diese bei HWH-mb. HWH-mb ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nicht daran gehindert, von ihr für den Auftraggeber erstellte oder verwendete Programme und andere Unterlagen der in Absatz 1 genannten Art anderweitig zu verwenden.

7. Weitergabe fachlicher Äußerungen von HWH-mb

- (1) Die Weitergabe fachlicher Äußerungen von HWH-mb an einen Dritten bedarf vorab der schriftlichen Zustimmung von HWH-mb, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber Dritten haftet HWH-mb (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von HWH-mb zu Werbezwecken ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt HWH-mb zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers. In diesem Fall werden trotzdem die angefallenen Auftragskosten seitens HWH-mb berechnet.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch HWH-mb. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen des Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsmäßigen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Ablieferung einer schriftlichen Äußerung der HWH-mb oder – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der HWH-mb. Bei einem Programmierauftrag beginnt die Gewährleistungsfrist, sobald HWH-mb die Richtigkeit des Programms durch Testergebnisse nachgewiesen und das Programm abgeliefert hat.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der HWH-mb enthalten sind, können jederzeit von HWH-mb auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der fachlichen Äußerung der HWH-mb enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen HWH-mb, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von HWH-mb tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung/Gewährleistung

- (1) Haftung bei leichter Fahrlässigkeit; einzelner Schadensfall. Die Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem leichtfahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 100.000,00 EUR beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein- und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben, als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Beratungsleistung oder bei fachlich als einheitliche Leistung zu wertenden abgrenzbaren beruflichen Tätigkeiten von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. HWH-mb haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer

- gleichartiger Aufträge oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 250.000,00 EUR ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist.
- (2) Haftung bei grobem Verschulden (im Sinne von § 11 Nr. 7 AGBG)
- Die Haftungsbeschränkungen und sonstigen Bestimmungen in Abs. 1 gelten auch bei grobem Verschulden (ausgenommen Vorsatz eines Organmitglieds der HWH-mb), wenn der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden ist. Bei anderen Auftraggebern bedarf die Beschränkung der Haftung bei grobem Verschulden einer individuellen Vereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 2 AGBG.
- Wenn Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung finden sollte, gelten bei Auftragserteilung durch einen Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen die Haftungsbeschränkungen und sonstigen Bestimmungen in Abs. 1 jedenfalls dann, wenn der Schaden auf grobem Verschulden eines nicht leitenden Angestellten beruht.
- (3) Ersatzweise Haftungsbeschränkung
- In den Fällen, in denen der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden ist und in denen die Haftungsbeschränkung auf 100.000,00 EUR (bzw. 250.000,00 EUR im Falle des Abs. 1 Satz 3) keine Anwendung findet, ist in jedem Schadensfall, der nicht auf Vorsatz eines leitenden Angestellten beruht, die Haftung auf den Schaden beschränkt, der im Rahmen des voraussehbaren Vertragsrisikos liegt.
- (4) Falls nach Auffassung des Auftraggebers der voraussehbare Schaden den Betrag von 100.000,00 EUR nicht unerheblich übersteigen würde, ist HWH-mb bei Aufträgen ohne gesetzliche Haftungshöchstbeträge grundsätzlich bereit, mit dem Auftraggeber im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrages auszuhandeln. Gelangt HWH-mb selbst zu einer solchen Auffassung, so unterliegt sie derselben Verpflichtung. Das Angebot einer höheren Haftungssumme kann HWH-mb bei der Bemessung ihrer Vergütung berücksichtigen.
- (5) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Gewährleistung nur nach Nr. 8 der Allgemeinen Auftragsbedingungen der HWH-mb. Bei Sachschäden – Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen – und solchen Schäden, die sich aus Sachschäden herleiten, ist die Haftung von HWH-mb für den einzelnen Schadensfall beschränkt auf 50.000,00 EUR.
- (6) HWH-mb haftet nicht:
- für die Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von HWH-mb empfohlenen Gerätschaft (z.B. Datenverarbeitungsanlage);
 - für Gewährleistungsmängel, mit denen eine von HWH-mb empfohlene Gerätschaft behaftet ist;
 - für unternehmerische Risiken, z. B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.);
 - für die Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) HWH-mb ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) HWH-mb darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Zum Thema Datenschutz gem. DSGVO in Version 25.05.2018 verweise ich Sie auf die HWH-Internetseite www.hwh-mb.de und dort auf das Kapitel „Datenschutzerklärung“. Ferner kann eine gesondert zur Verfügung gestellte „Transparenzerklärung zum Datenschutz gem. DSGVO“ Anwendung finden.

11. Annahmeverzug, unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers oder von ihm beauftragter dritter Personen

- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von HWH-mb angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist HWH-mb zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der HWH-mb auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn HWH-mb von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen HWH-mb insbesondere auch dann zu, wenn bei der Durchführung eines Auftrages die Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen von Einfluss ist und diese Mitwirkung nicht in nach Art und Umfang angemessener Weise durch geeignete Personen erfolgt. HWH-mb haftet in keinem Fall für Schäden, die mit der Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen zusammenhängen; auch ein Anspruch auf Mängelbeseitigung gegen HWH-mb besteht insoweit nicht.

12. Vergütung

- (1) HWH-mb hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich entsprechend der jeweiligen Rechtsituation berechnet. HWH-mb kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen oder Produkte bleiben dies uneingeschränktes Eigentum von HWH-mb. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der HWH-mb auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) HWH-mb wird für ihre Leistungen monatliche Abrechnungen erstellen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) HWH-mb bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten wesentlichen Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sechs Jahre bzw. gem. steuerlich vorgeschriebener Aufbewahrungspflicht auf.
- (2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat HWH-mb auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat.
- Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen HWH-mb und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. HWH-mb kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

14. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen HWH-mb und dem Auftraggeber ist München, nach Wahl von HWH-mb auch Sitz des Auftraggebers.

Erklärung: Wir sind mit den vorstehend vorgeschlagenen und erläuterten "Allgemeinen Auftragsbedingungen" einverstanden. Die Regelungen zur Haftung der HWH-mb in Nr. 9 –und zur Haftung bei Einschaltung Dritter in Nr. 11 werden ausdrücklich bestätigt.

Datum, Unterschrift: